

AKTIENBUCH

inkl. Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen

der

AG mit Sitz in _____

[Name der Aktiengesellschaft]

[Ort]

UID: _____

[CHE 123.45.678]

Zertifikat Nr.	Aktien Nr.	Aktientyp	Nennwert CHF	Total Nennwert CHF	Einbezahlt	Eigentümer: (Name, Vorname, Adresse)	Datum des Erwerbs	Durch den Verwaltungsrat genehmigt am:	Wirtschaftlich berechnigte Person i.S.v. Art. 697j OR	Melddatum wirtschaftlich berechnigte Person i.S.v. Art. 697j OR
					%	[Vorname Nachname, Adresse / Sitz]	[Datum]	[Datum]	[Vorname Nachname, Adresse / Sitz]	[Datum]
					%	[Vorname Nachname, Adresse / Sitz]	[Datum]	[Datum]	[Vorname Nachname, Adresse / Sitz]	[Datum]
					%	[Vorname Nachname, Adresse / Sitz]	[Datum]	[Datum]	[Vorname Nachname, Adresse / Sitz]	[Datum]
					%	[Vorname Nachname, Adresse / Sitz]	[Datum]	[Datum]	[Vorname Nachname, Adresse / Sitz]	[Datum]

Ort, Tag/Monat/Jahr:

Der Verwaltungsrat:

Wirtschaftlich Berechtigte

Art. 697j OR:

¹ Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien einer Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte nicht an einer Börse kotiert sind, erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person).

² Ist der Aktionär eine juristische Person oder Personengesellschaft, so muss als wirtschaftlich berechtigte Person jede natürliche Person gemeldet werden, die den Aktionär in sinnvoller Anwendung von Artikel 963 Absatz 2 kontrolliert. Gibt es keine solche Person, so muss der Aktionär dies der Gesellschaft melden.

³ Ist der Aktionär eine Kapitalgesellschaft, deren Beteiligungsrechte an einer Börse kotiert sind, wird er von einer solchen Gesellschaft im Sinne von Artikel 963 Absatz 2 kontrolliert oder kontrolliert er in diesem Sinne eine solche Gesellschaft, so muss er nur diese Tatsache sowie die Firma und den Sitz der Kapitalgesellschaft melden.

⁴ Der Aktionär muss der Gesellschaft innert 3 Monaten jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.

⁵ Die Meldepflicht besteht nicht, wenn die Aktien als Bucheffekten ausgestaltet und bei einer Verwahrungsstelle in der Schweiz hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen sind. Die Gesellschaft bezeichnet die Verwahrungsstelle.